Handlungs-empfehlungen

- Überschreitung der gebuchten Kapazität sollte nur im Rahmen des vertraglich vereinbarten maximalen Netzanschlussleistungswertes möglich sein.
- Erlösanteile der Netzentgeltkomponenten sollten überwiegend aus Fixpreiskomponenten bestehen.
- Die Mindestgröße zur Kapazitätsbuchung sollte sich an den historischen maximalen Ist-Leistungswerten orientieren.
- Die Abgrenzung für das Kapazitätspreismodell sollte weiterhin bei 100.000 kWh liegen.

Fragestellungen zu den Netzentgeltkomponenten ab MS/NS-Ebene und NS-Kunden mit über 100.000 kWh Stromjahresverbrauch

Die folgende Stellungnahme der EWE AG bezieht sich auf die von der BNetzA am 20.11.2025 veröffentlichten Orientierungspunkte zu Netzentgeltkomponenten ab MS/NS-Ebene und NS-Kunden mit über 100.000 kWh Stromjahresverbrauch. Weitere Stellungnahmen folgen fristgerecht zum 30.01.2026 (Kunden in der Niederspannung) und zum 27.02.2026 (dynamische Netzentgelte).

Gibt es eine geeignetere Möglichkeit, Überschreitungen der bestellten Kapazität zuzulassen?
Die BNetzA führt aus, dass der AP2 bei einer Überschreitung der gewählten Kapazität nicht sanktionierend oder verhindernd wirken soll. Damit das Modell allerdings seine Wirkung entfalten kann, müsste der AP2 deutlich höher als AP1 sein. Wesentlich wichtiger ist in diesem Zusammenhang allerdings die Vorgabe einer Mindestgröße zur initialen Kapazitätsbestellung. Diese Vorgabe sollte als Default-Wert vom jeweiligen Netzbetreiber bestimmt werden.
Der Netzbetreiber legt auch einen maximalen technischen Netzanschlussleistungswert fest (max. technischer Leistungswert der Anschlussanlage). Dabei gilt der vertraglich vereinbarte Netzanschlusswert als bindend. Hierdurch könnte das Thema der maximalen Überschreitungen definiert werden. Für alles oberhalb der vertraglichen Netzanschlusskapazität muss der Netzbetreiber eine Freigabe erteilen und technische Steuerungsmechanismen (z.B. intelligentes Messsystem + Steuerbox, Fernwirkanlage, registrierende Lastgangmessung etc.) für den sicheren Netzbetrieb implementieren können.

Wie sollte die Parametrierung ausgestaltet werden? Wie kann der Erlösanteil aus Kapazitätsbestellung begründet werden?
Kapazitätsentgelte ermöglichen flexibleres evtl. auch netzdienliches Verhalten. Sichere Erlösanteile verhindern stark schwankende Netzentgelte für die Netzkunden. Netzentgelte in Abhängigkeit der Kapazitätsbuchungen können Abweichungen der Erlösprognosen am Jahresanfang von den sich tatsächlich im Jahresverlauf einstellenden Erlösen verringern. Damit werden starke Schwankungen auf den Regulierungskonten, die sich wiederum auf schwankende und weniger planbare Netzentgelte auswirken reduziert. Gut planbare Netzentgelte, bzw. Erlöse sind sowohl aus Sicht der Netzkunden als auch aus Sicht der Netzbetreiber vorteilhaft.

Welche verbindlichen Vorgaben in der Festlegung werden für so ein Modell gebraucht – wo darf es Spielräume geben?

1. Erlösanteile der Komponenten sollten vom Netzbetreiber in einem vorgegebenen Bereich frei bestimmbar sein, jedoch sollten die Fixpreiskomponenten den größten Erlösanteil ausmachen können.
2. Die Mindestgröße zur Buchung der Kapazität sollte zumindest zum Systemstart sich an den historischen maximalen Ist-Leistungswerten orientierten. Diesen „Default-Wert" würden die Netzbetreiber vorgeben. In begründeten Ausnahmefällen, z. B. bei Nichtvorhandensein von historischen Werten, dem Einsatz neuer Technologien, wie Elektrolyse oder der Änderung des Nutzungsverhaltens bei einem Firmenwechsel am Standort, könnte hiervon abgewichen werden. Diese Vorgabe würde Planungs- und Orientierungssicherheit vor allem beim Systemstart für die Stakeholder bieten. Zudem wird damit vermieden, dass sich Netznutzer mit einer sehr niedrigen Kapazitätsbuchung gegen andere optimieren.

Wäre eine andere als die hier vorgeschlagene mengenbezogene Abgrenzung (100.000 kWh) für die Anwendung dieses Modells sachgerechter?

Die 100.000 kWh-Grenze ist etabliert und daher für alle Stakeholder gut einsetzbar, insbesondere weil über das bisherige Leistungspreissystem bereits Kenntnisse auf der Netzkundenseite vorhanden sind. Die EWE AG sieht aktuell deshalb keinen Grund, von diesem Grenzwert abzuweichen. Hierbei ist zu beachten, dass eine Änderung dieser Abgrenzung zu einer Veränderung der Zielgruppe für dieses Entgeltmodell führt. Sollten bspw. auch „kleinere" Kunden zur zukünftigen Zielgruppe gehören, ist hier mit einem erheblichen zusätzlichen Aufwand zu rechnen, da diese Kunden bisher nur Grund- und Arbeitspreise kennen.

EWE AG EWE ist ein Versorgungskonzern im Bereich Strom, Erdgas, Telekommunikation und Informationstechnologie. Die EWE AG ist registrierte Interessenvertreterin nach dem Lobbyregistergesetz (Registernummer R001058) und folgt dem vom Deutschen Bundestag und von der Bundesregierung beschlossenen Verhaltenskodex.

Kontakt
EWE Aktiengesellschaft
Tirpitzstraße 39
D-26122 Oldenburg
ww.ewe.com

Abteilung Politische Angelegenheiten
[redacted]
[redacted]